

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 5/2011
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 21. März 2011

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Neufassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010	58
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010	62
Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010	66
Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom 15. September 2010	70

Zentraleinrichtungen

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin vom 2. März 2011	73
---	----

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin

Vom 15. September 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 15. September 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Studienbeginn
- § 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 6 - Studien- und Lehrformen
- § 7 - Studienorganisation
- § 8 - Studienberatung und Mentorensystem
- § 9 - In-/ Außerkräfttreten und Überführung

Anhang: Modellhafter Studienverlaufsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ Ziele, Inhalt und Ablauf des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienziele

Das akademische Profil der Absolventen und Absolventinnen ist besonders auf die Herausforderungen hochtechnisierter, moderner Gesellschaften und die Anforderungen eines Soziologiestudiums an Technischen Universitäten zugeschnitten. Die Studierenden sollen die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Fach Soziologie erwerben. Der Studiengang dient der theorieorientierten Qualifizierung und Vorbereitung auf wissenschaftliche Tätigkeiten. Dazu sollen Erkenntnisse und Ansätze der Soziologie, insbesondere auch der Techniksoziologie- und Organisationssoziologie, angeeignet und in Projekten angewandt werden. Die Vertiefung in besonderen soziologischen Ausrichtungen erhöht darüber hinaus die spezielle Kompetenz der Absolventen und Absolventinnen in verschiedenen, insbesondere auch organisations- und technikbezogenen Gesellschaftsbereichen wie z.B. Technik und Kultur, Technik und Organisation oder Innovationsforschung. Der Studiengang vermittelt die Kompetenz, gesellschaftliche Prozesse mit soziologischen Kategorien zu analysieren und sowohl in theoretisch-analytischer als auch in empirisch-methodischer Hinsicht zu begründeten Aussagen zu gelangen. Damit verleiht er den Absolventen und Absolventinnen die Fähigkeit, sowohl innerhalb wie auch außerhalb der universitären Forschung selbstständige, wissenschaftliche Arbeit auf hohem Niveau zu betreiben.

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ oder in einem ähnlichen Studiengang. Ein berufsqualifizierender Abschluss gilt als mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ vergleichbar, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin fachspezifische Leistungen im Gesamumfang von mindestens 60 Leistungspunkten nach ECTS in folgenden Fächern erbracht hat:

1. Soziologische Theorie
2. Techniksoziologie
3. Organisationssoziologie

Alternativ können Bewerbern bzw. Bewerberinnen Teilleistungen aus anderen Bereichen der Soziologie oder zum Teil aus mit den oben genannten Fächern verwandten Bereichen aus anderen Studienfächern anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 - Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden (siehe § 4 der PO). Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten. Der Studienumfang des Masterstudiengangs „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Näheres zur Studienorganisation findet sich in § 7.

§ 6 - Studien- und Lehrformen

Um die in § 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. In Vorlesungen (VL) stellt der Dozent bzw. die Dozentin den Lehrstoff in regelmäßigen Vorträgen im Zusammenhang dar. Die Studierenden erwerben Wissen über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebiets.
2. In Seminaren (SE) soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich mit einem Thema auseinander zu setzen, sich im mündlichen Vortrag zu üben und den Inhalt in der Diskussion zu vertreten. Seminare dienen der Aneignung und Vertiefung von vorhandenem Wissen über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebietes sowie dem Erwerb von Fähigkeiten zur exemplarischen Anwendung des Wissens.

3. Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, in denen der wissenschaftliche Umgang mit Theorie- und Methodenwissen exemplarisch an Hand von gestellten Aufgaben angewandt und in denen die Fertigkeiten und Fachmethoden unter Mitarbeit der Studierenden eingeübt werden.
4. Integrierte Veranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen und Übungen ohne feste zeitliche Abgrenzung von Vorlesungs- und Übungsteil.
5. Projekte (PJ) werden in der Regel in Gruppenarbeit durchgeführt. Sie dienen der Befähigung zu forschendem Lernen und der Anwendung erworbener Kenntnisse bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme. Bei praxisbezogenen Themenstellungen sind gegebenenfalls Exkursionen und/oder Erhebungen im Forschungsfeld durchzuführen. Als Abschluss des Forschungsprojekts ist ein Forschungsbericht zu erstellen
6. Kolloquien und Forschungswerkstätten (CO) ergänzen den Lehrbetrieb zum einen durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslands und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, die als Gastdozentinnen und Gastdozenten eingeladen werden. Zum anderen dienen sie der Vorstellung und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeit, Dissertation, Habilitation). Neben der Darstellung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen der Fakultät dienen sie den Studierenden auch als Forschungswerkstätten, die Hilfestellungen bei der Themenfindung und Bearbeitung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit geben.
7. Tutorien (TUT) ergänzen Lehrveranstaltungen, indem das in Seminaren oder Vorlesungen theoretisch vermittelte Wissen und die in Übungen erworbenen Fertigkeiten exemplarisch vertieft werden. Unter anderem dienen sie auch der Vermittlung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Tutorien werden von studentischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleitet. Der Dozent bzw. die Dozentin der dazugehörigen Lehrveranstaltung gibt jeweils zu Beginn des Semesters einen kurzen Überblick über den Inhalt sowie die Ziele des Tutoriums.

§ 7 - Studienorganisation

(1) Zur Erreichung der Studienziele gemäß § 2 sind zu belegen:

- | | |
|---|-------|
| - Pflichtmodule im Fach Soziologie (P) | 51 LP |
| - Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie (WP) | 29 LP |
| - Wahlmodule im freien Wahlbereich (W) | 18 LP |
| - Masterarbeit | 22 LP |

Darüber hinaus können Studierende Zusatzmodule gemäß § 10 der AllgPO belegen.

(2) Pflichtmodule im Fach Soziologie (P)

Die Studierenden belegen Pflichtmodule im Umfang von 51 LP. Titel, Umfang und Prüfungsformen der einzelnen Pflichtmodule sind der Modulliste im Anhang der zugehörigen Prüfungsordnung zu entnehmen.

(3) Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie (WP)

Die Studierenden belegen soziologische Wahlpflichtmodule im Umfang von 29 LP:

- | | |
|---|------|
| - Methoden für Fortgeschrittene (MWP) | 5 LP |
| - Soziologisches Wahlpflichtmodul 1 (SWP 1) | 8 LP |

- | | |
|---|------|
| - Soziologisches Wahlpflichtmodul 2 (SWP 2) | 8 LP |
| - Soziologisches Wahlpflichtmodul 3 (SWP 3) | 4 LP |
| - Soziologisches Wahlpflichtmodul 4 (SWP 4) | 4 LP |

Die Studierenden wählen die Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch. Der Umfang des Wahlpflichtangebots richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(4) Wahlmodule im freien Wahlbereich (W)

Die Studierenden wählen Wahlmodule im Umfang von 18 LP. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen.

Belegen die Studierenden im Freien Wahlbereich Module im Umfang von mehr als 18 LP, so müssen sie spätestens bei Anmeldung der Masterarbeit entscheiden, welche dieser Module als Wahlmodule und welche dieser Module als Zusatzmodule gelten sollen.

(5) Masterarbeit

Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Fähigkeit erworben haben, ein Themengebiet aus dem Studienfach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Näheres regeln die AllgPO sowie § 9 der zugehörigen Prüfungsordnung.

(6) Ein modellhafter Studienverlaufsplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang dargestellt.

(7) Die Fakultät veröffentlicht spätestens zu Beginn eines jeden Semesters Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 8 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Studienfachberatung wird von studentischen Studienberaterinnen und Studienberatern (studentische Beschäftigte) und dem oder der Beauftragten für die Studienfachberatung durchgeführt. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören unter anderem:

- das Abhalten wöchentlicher Sprechzeiten während der Vorlesungszeit,
- die Durchführung von Orientierungsveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters,
- die Erstellung eines Studienführers,
- die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(3) Studierende im Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ werden während ihres gesamten Studiums von Mentoren und Mentorinnen betreut. Die Mentoren und Mentorinnen beraten ihre Mentees bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, bei der Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs sowie der Wahlbereiche und dienen ihren Mentees als feste Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen.

Als Mentoren bzw. Mentorinnen stehen alle hauptamtlichen Lehrpersonen aus den soziologischen Fachgebieten des Instituts für Soziologie (IfS) zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht eine aktuelle Liste der möglichen Mentoren und Mentorinnen auf der Webseite des Instituts für Soziologie (IfS).

Alle Studierenden des Masterstudiengangs „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ müssen im ersten Fachsemester einen Mentor bzw. eine Mentorin auswählen. Der Wechsel des Mentors bzw. der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 9 - In-/ Außerkräfttreten und Überführung


(1) Die Studienordnung tritt zum Sommersemester 2011, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007 tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2014 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie studieren möchten. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Anhang: Modellhafter Studienverlaufsplan

Semester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	
	LP	LP	LP	LP	LP
	Sozialtheorie und Technikforschung				15
	15				
	Wissenssoziologie				5
	5				
	Organisation: aktuelle Theorien und Phänomene				5
	5				
		Lehrforschungsprojekt			20
		10	10		
	Methoden für Fortgeschrittene (MWP)	Soziologisches Wahlpflichtmodul 1 (SWP1)	Soziologisches Wahlpflichtmodul 2 (SWP2)		21
	5	8	8		
		Soziologisches Wahlpflichtmodul 3 (SWP3)	Soziologisches Wahlpflichtmodul 4 (SWP4)		8
		4	4		
		Freie Wahl			18
		8	5	5	
			Master-Werkstatt		6
			3	3	
				Master-Arbeit	22
				22	
Summe	30	30	30	30	120

 In diesem Modul muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin vom

Vom 15. September 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 15. September 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (Sociology and Technology Studies)“ beschlossen: *)

Inhalt

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache
- § 5 - Prüfungsablauf und Meldung zu den Modulprüfungen
- § 6 - Hausarbeit
- § 7 - Referat
- § 8 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - In-/ Außerkräfttreten und Überführung

Anhang: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen“ (AllgPO) der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung die fachspezifischen Bestimmungen des Prüfungsverfahrens für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ (StuO Soziologie) formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ gliedert sich in Module und eine Abschlussarbeit.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 8. März 2011, befristet bis zum 30. September 2013.

(2) Ein Modul im Rahmen der Masterprüfung (siehe § 10) wird mit höchstens einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:

- Hausarbeit (siehe § 6)
- Referat (siehe § 7)
- Mündliche Prüfung (siehe § 6 AllgPO)
- Schriftliche Prüfung (siehe § 7 AllgPO)
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen (siehe § 8 AllgPO)

Eine Übersicht über die Prüfungsformen der einzelnen Module findet sich im Anhang (Modulliste).

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt nach der Exmatrikulation grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

(4) Modulprüfungen finden in Deutsch statt. Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin abweichend davon die Prüfung in einer Fremdsprache zulassen.

(5) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Studienverlauf.

(6) Die Modulbeschreibungen finden sich im Modulhandbuch.

§ 5 - Prüfungsablauf und Meldung zu den Modulprüfungen

(1) Das Verfahren zur Meldung zu den Modulprüfungen ist in § 5 der AllgPO geregelt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in Absatz 2 bis 6.

(2) Module sind i.d.R. an Lehrveranstaltungen gekoppelt und teilnehmerbeschränkt. In diesem Fall gilt folgendes Verfahren zur Anmeldung der Teilnahme an dem Modul bzw. den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls:

Für manche Module bzw. Lehrveranstaltungen müssen obligatorische Voraussetzungen erfüllt sein, damit Studierende an dem Modul bzw. einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls teilnehmen dürfen, z.B. die Anmeldung zu dem Modul innerhalb einer Anmeldefrist oder der vorherige Abschluss anderer Module.

Die Teilnahmevoraussetzungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die jeweiligen Modulverantwortlichen überprüfen für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die jeweiligen Modulverantwortlichen entscheiden über die Zulassung zur Teilnahme an dem Modul und teilen den Studierenden diese Entscheidung mit.

(3) I.d.R. sind Studienleistungen (Vorleistungen) zu erbringen, bevor sich Studierende zur Prüfung anmelden können.

Welche Vorleistungen zu erbringen sind, bevor sich Studierende zur Prüfung anmelden können, regelt das Modulhandbuch. In diesem Fall überprüfen die jeweiligen Modulverantwortlichen, welche Studierenden die Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Modulprüfung erfüllt haben, und leiten diese Information an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin weiter. Studierende können sich frühestens zur Modulprüfung anmelden, wenn sie alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung erfüllt haben.

(4) Haben Studierende gemäß § 5 Abs. 3 alle Studienleistungen für die Anmeldung zu einer Prüfung erbracht, so können sie sich innerhalb des Anmeldezeitraums zur Modulprüfung anmelden.

Die Prüfung muss am Prüfungstermin abgelegt werden, der innerhalb des Prüfungszeitraums liegen muss.

Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den Anmelde-, und Prüfungszeitraum sowie den Prüfungstermin fest. Für die Festlegung der Fristen für die einzelnen Prüfungsformen gelten dabei die entsprechenden Regelungen der AllgPO:

- Schriftliche Prüfung: gemäß AllgPO § 7,
- Mündliche Prüfung und Hausarbeit: gemäß AllgPO § 6,
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen und Referat: gemäß AllgPO § 8.

(6) Studierende können innerhalb des Abmeldezeitraums von der Modulprüfung zurücktreten. Das Verfahren beim Rücktritt bzw. dem Versäumnis von Prüfungen regelt AllgPO § 13.

§ 6 - Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt über die Bestimmungen in § 4 und 5 hinaus den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) zu beachten. Anzugeben ist, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Die Hausarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Prüfenden bewerten die Hausarbeit innerhalb von 12 Wochen nach Abgabe der Hausarbeit.

(9) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurück gegeben werden kann.

§ 7 - Referat

(1) Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem vom Prüfer oder von der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i.d.R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfer bzw. Prüferin ist der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wird. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Krankheit des Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie (über die Bestimmungen in § 4 und 5 hinaus) den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(6) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(7) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin direkt nach der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Referate sind hochschulöffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zuhörerzahl auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den in der Modulliste im Anhang aufgeführten Modulprüfungen sowie
- der Masterarbeit gem. § 9 im Umfang von 22 Leistungspunkten.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 22 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt höchstens 660 Arbeitsstunden. Die Masterarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden und muss spätestens 26 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht, einen Betreuer (Prüfer) oder eine Betreuerin (Prüferin) sowie ein Thema vorzuschlagen. Die endgültige Zuteilung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen: der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 8 im Umfang von mindestens 60 LP.

(5) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung leitet dem vom Kandidaten bzw. der Kandidatin gewünschten Prüfer bzw. der gewünschten Prüferin die Betreuungsanfrage und den Themenwunsch zu. Eine Betreuungsanfrage kann nur aus gewichtigem Grund (z.B. starker Arbeitsüberlastung) abgelehnt werden. Lehnt ein Betreuer bzw. eine Betreuerin die Betreuungsanfrage ab, sucht der Prüfungsausschuss einen anderen Betreuer bzw. eine andere Betreuerin. Stimmt ein Betreuer bzw. eine Betreuerin der Betreuungsanfrage zu, leitet der Betreuer bzw. eine Betreuerin der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung das Thema der Masterarbeit zu. Diese legt die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit fest und stellt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Informationen über Betreuer bzw. Betreuerin, Thema sowie Termine umgehend zu.

(6) Die Betreuung der Masterarbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten erfolgen. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe des Themas der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Der Betreuer bzw. die Betreuerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 660 Arbeitsstunden von dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten zwölf Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Beim Verfassen der Masterarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) zu beachten. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des

Kandidaten bzw. der Kandidatin darüber zu versehen, dass er bzw. sie sie eigenhändig angefertigt hat und diese Regeln beachtet hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(9) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin in einer Fremdsprache verfasst werden. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(10) Eine Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in mindestens drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden als nicht bestanden bewertet und mit 5,0 („nicht ausreichend“) benotet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 der AllgPO entsprechend.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von dem Betreuer bzw. der Betreuerin sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter bzw. einer prüfungsberechtigten Gutachterin zu bewerten. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin bestellt.

(13) Nach Abgabe der Masterarbeit setzen die Gutachter und Gutachterinnen eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in §11 der AllgPO fest und teilen diese der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter und Gutachterinnen sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern und Gutachterinnen herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Gutachters bzw. einer weiteren Gutachterin. Die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(14) Das Verfahren zur Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12 der AllgPO.

§ 10 - In-/ Außerkräftreten und Überführung

(1) Die Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2011, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007 tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2014 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Modulprüfung, nach welcher Ordnung sie studieren möchten. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Anhang: Modulliste

Modul	LP	Mündliche Prüfung § 6 AllgPO	Schriftliche Prüfung § 7 AllgPO	Prüfungs- äquivalente Studien- leistungen § 8 AllgPO	Haus- arbeit § 6 PO	Referat § 7 PO
Pflichtmodule	51					
Wissenssoziologie	5					x
Sozialtheorie und Technikforschung	15				x	
Organisation: Aktuelle Theorien und Phänomene	5					x
Lehrforschungsprojekt	20				x	
MA-Werkstatt *	6			x		
Wahlpflichtmodule	29					
Methoden für Fortgeschrittene (MWP) **	5	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				
Soziologisches Wahlpflichtmodul 1 (SWP 1) **	8				x	
Soziologisches Wahlpflichtmodul 2 (SWP 2) **	8				x	
Soziologisches Wahlpflichtmodul 3 (SWP 3) **	4	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				
Soziologisches Wahlpflichtmodul 4 (SWP 4) **	4	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				
Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 7 (6) StuO	18**	Entsprechend der Vorgaben des Moduls				

* Das Modul wird nicht benotet und geht damit nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

** Die Namen und Prüfungsform der Wahl- und Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen..